

Geschäftsverzeichnisnr. 7132
Entscheid Nr. 98/2020 vom 25. Juni 2020

ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft », gestellt vom Korrekktionalgericht Luxemburg, Abteilung Neufchâteau.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten F. Daoût und A. Alen, und den Richtern L. Lavrysen, J.-P. Moerman, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, T. Giet, R. Leysen, J. Moerman und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschant, unter dem Vorsitz des Präsidenten F. Daoût,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

### *I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 6. Dezember 2018, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2019 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat das Korrekionalgericht Luxemburg, Abteilung Neufchâteau, folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018, der insbesondere Artikel 38 § 6 Absatz 1 der am 16. März 1968 koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei abändert, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem keine übergangsrechtliche Bestimmung damit verbunden ist, die die Anwendung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 der koordinierten Gesetze über die Straßenverkehrspolizei, so wie es durch das Gesetz vom 6. März 2018 festgelegt worden war, auf Angeklagte aufrechterhält, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 6. März 2018 Taten begangen haben, über die aber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. September 2018 gerichtet wird? ».

(...)

### *III. Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 « über die Straßenverkehrspolizei » (nachstehend: Gesetz vom 16. März 1968) hat den Zweck, die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs, die ein Richter aussprechen muss, zu regeln.

Eine solche Entziehung stellt eine Strafe im Sinne des Strafgesetzbuches dar.

B.2.1. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde im Laufe der Jahre mehrfach abgeändert.

B.2.2. Ursprünglich bestimmte Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, eingefügt durch Artikel 9 Nr. 4 des Gesetzes vom 9. März 2014 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei, des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung, des Gesetzes vom 21. Juni 1985 über die technischen Anforderungen, denen jedes Fahrzeug für den Transport auf dem Landweg, seine Bestandteile und sein Sicherheitszubehör entsprechen müssen, und des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge »:

« Außer in dem in Artikel 37/1 Absatz 1 erwähnten Fall, muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* erwähnten Verstöße erneut einen dieser Verstöße begeht.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut zwei dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 6 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab.

Begeht der Schuldige binnen 3 Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden formell rechtskräftig gewordenen Urteils wegen eines der in Absatz 1 erwähnten Verstöße erneut drei oder mehrere dieser Verstöße, beläuft die Dauer der Entziehung der Fahrerlaubnis sich auf mindestens 9 Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen ab ».

Diese Bestimmung ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten (Artikel 8 des königlichen Erlasses vom 10. Juni 2014 « zur Abänderung des königlichen Erlasses vom 21. April 2007 über die Atemtestgeräte und die Atemanalysegeräte », abgeändert durch Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 21. Juli 2014).

B.2.3. Artikel 11 Nr. 6 des Gesetzes vom 6. März 2018 « zur Verbesserung der Verkehrssicherheit » (nachstehend: Gesetz vom 6. März 2018) ersetzt Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, das für einen oder mehrere der in den Artikeln 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37*bis* § 1, 48 und 62*bis* oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines dieser Verstöße verurteilt wird.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 1 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der

Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Wird der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren auf Verurteilung lautenden Urteils, in dem Absatz 2 zur Anwendung kommt und das für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, erneut wegen eines oder mehrerer dieser Verstöße verurteilt, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis, ein Motorfahrzeug zu führen, auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

B.2.4. Artikel 26 Absatz 1 des Gesetzes vom 6. März 2018, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018, bestimmt:

« Vorliegendes Gesetz tritt am 15. Februar 2018 in Kraft, mit Ausnahme der Artikel 10, 14, 16 und 20 und des Artikels 25 Nr. 2, die am 1. Juli 2018 in Kraft treten ».

B.2.5. Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 « zur Abänderung des Gesetzes vom 16. März 1968 über die Straßenverkehrspolizei, was die Einziehung und Stilllegung von Fahrzeugen betrifft » ersetzt die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die folgende Bestimmung:

« Der Richter muss die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige nach einer Verurteilung in Anwendung der Artikel 29 § 1 Absatz 1, 29 § 3 Absatz 3, 30 §§ 1, 2 und 3, 33 §§ 1 und 2, 34 § 2, 35, 37, 37bis § 1, 48 und 62bis oder in Artikel 22 des Gesetzes vom 21. November 1989 über die Haftpflichtversicherung in Bezug auf Kraftfahrzeuge binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils erneut gegen eine dieser Bestimmungen verstößt.

Bei Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 1 zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens sechs Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab.

Bei erneutem Rückfall binnen drei Jahren nach einer Verurteilung, für die Absatz 2 oder der vorliegende Absatz zur Anwendung gekommen ist und die für einen der in Absatz 1 erwähnten Verstöße rechtskräftig geworden ist, beläuft sich die Dauer der Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs auf mindestens neun Monate und hängt die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in § 3 Absatz 1 erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen ab ».

Da diese dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 im *Belgischen Staatsblatt* vom 2. Oktober 2018 veröffentlicht wurde, ist sie nach Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Mai 1961 « über den Sprachengebrauch in Gesetzgebungsangelegenheiten, die Gestaltung, die Veröffentlichung und das Inkrafttreten von Gesetzes- und Verordnungstexten » am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung, das heißt am 12. Oktober 2018, in Kraft getreten.

B.2.6. Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 wurde schließlich noch durch Artikel 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2019 « zur Abänderung des am 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei und zur Abänderung des Strafprozessgesetzbuches » abgeändert, allerdings ist diese Abänderung für die vorliegende Rechtssache ohne Relevanz.

B.3.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die - in B.2.5 angeführte - dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die, wie sich aus obigen Ausführungen ergibt, mit 12. Oktober 2018 wirksam wird.

B.3.2. Nach dieser Fassung sowie nach der ersten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der damit verbundenen Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Betreffende in dem vorerwähnten Zeitraum von drei Jahren erneut gegen einen der in dieser Bestimmungen aufgezählten Artikel verstößt.

Nach Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 in der zweiten Fassung muss der Richter die Entziehung der Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten aussprechen und die Wiedererlangung der Fahrerlaubnis vom Bestehen der vier in Paragraph 3 Absatz 1 dieses Artikels erwähnten Prüfungen beziehungsweise Untersuchungen abhängig machen, wenn der Schuldige binnen drei Jahren ab dem Tag der Verkündung eines früheren formell rechtskräftigen auf Verurteilung lautenden Urteils wegen eines oder mehrerer der Verstöße, die in den dort aufgezählten Artikeln erwähnt sind, « erneut verurteilt wird » wegen eines dieser Verstöße.

B.3.3. Bei wortwörtlicher Auslegung der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 hängt die Antwort auf die Frage, ob ein Rückfall vorliegt oder nicht, daher von dem Zeitpunkt ab, an dem der Angeklagte erneut verurteilt wird, während die Antwort auf diese Frage nach der ersten und der dritten Fassung dieses Artikels von dem Zeitpunkt abhängt, an dem ein neuer Verstoß begangen wird.

B.4. Der Gerichtshof wird gebeten, über die Vereinbarkeit der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, wie sie sich aus Artikel 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 ergibt, mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu befinden, insofern diese Bestimmung keine Übergangsregelung vorsieht, die die Anwendung der zweiten Fassung von Artikel 38 § 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 16. März 1968 auf Angeklagte aufrechterhält, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 6. März 2018 Taten begangen haben, über die aber nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. September 2018 gerichtet wird.

Der vorliegende Richter legt die aufeinanderfolgenden Fassungen von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 dahin aus, dass das Fehlen einer solchen Übergangsregelung zu einem Behandlungsunterschied zwischen den Angeklagten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes vom 6. März 2018 Taten begangen haben, führen würde, je nachdem, ob über sie vor oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. September 2018 gerichtet wird: Im ersten Fall konnten die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 6. März 2018, aber vor dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. September 2018 verurteilten Angeklagten die Rückfallregelung genießen, bei der der Rückfall unter Berücksichtigung des Datums der erneuten Verurteilung beurteilt wird, während im zweiten Fall der Rückfall für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 2. September 2018 verurteilten Angeklagten unter Berücksichtigung des Datums des erneuten Verstoßes beurteilt wird.

B.5.1. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs; die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und Nichtdiskriminierung gelten angesichts aller Rechte und aller Freiheiten, einschließlich derjenigen, die sich aus internationalen Verträgen ergeben, welche für Belgien verbindlich sind.

B.5.2. Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« Niemand kann wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine höhere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden ».

Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte bestimmt:

« Niemand darf wegen einer Handlung oder Unterlassung verurteilt werden, die zur Zeit ihrer Begehung nach inländischem oder nach internationalem Recht nicht strafbar war. Ebenso darf keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden. Wird nach Begehung einer strafbaren Handlung durch Gesetz eine mildere Strafe eingeführt, so ist das mildere Gesetz anzuwenden ».

B.5.3. Aus den vorerwähnten internationalen Bestimmungen ergibt sich unter anderem, dass gegen den Angeklagten einer Straftat keine schwerere Strafe als die im Zeitpunkt der Begehung der strafbaren Handlung angedrohte Strafe verhängt werden kann. Diese Bestimmungen haben folglich eine ähnliche Tragweite wie Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, der bestimmt:

« Wenn eine zum Zeitpunkt des Urteils angedrohte Strafe sich von der zum Zeitpunkt der Straftat angedrohten Strafe unterscheidet, wird die mildeste Strafe angewandt ».

B.6. Die Verstöße, die dem Angeklagten vor dem vorlegenden Richter zur Last gelegt werden, wurden am 17. September 2016 begangen, das heißt zu einem Zeitpunkt, an dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war. Der vorlegende Richter muss über die zur Last gelegten Verstöße nach Inkrafttreten des in B.2.5 erwähnten Artikels 2 des Gesetzes vom 2. September 2018 befinden, der die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 durch die dritte Fassung dieses Artikels ersetzt hat.

B.7.1. In Bezug auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 hat der Kassationshof entschieden:

« Il ressort des travaux préparatoires de la loi modificative du 6 mars 2018 que le législateur entendait, d'une part, ajouter une nouvelle infraction à la liste des infractions, à savoir

l'infraction à l'article 22 de la loi du 21 novembre 1989 ' relative à l'assurance obligatoire de la responsabilité en matière de véhicules automoteurs ' et, d'autre part, supprimer l'exception dans le cas où le juge fait application de l'article 37/1 de la loi relative à la police de la circulation routière. Il en ressort également que le législateur a jugé opportun d'adapter légèrement la formulation de la disposition afin d'éviter des problèmes d'application et a ainsi décidé que ce n'était pas le nombre d'infractions qui devait être pris en compte pour définir le degré d'aggravation de la peine (simple, double, triple), mais bien le nombre de condamnations précédentes.

Les travaux préparatoires de la loi modificative du 2 septembre 2018 indiquent expressément que le législateur a considéré qu'une nouvelle adaptation de l'article 38, § 6, alinéa 1er, de la loi relative à la police de la circulation routière s'imposait, pour le motif que la modification précédente avait suscité un manque de clarté en faisant de la nouvelle condamnation, et non de la commission d'une nouvelle infraction, la seconde condition de l'état de récidive.

Il résulte de l'ensemble des travaux préparatoires mentionnés que le législateur n'a pas eu l'intention que ce soit un jugement de condamnation, dans une période de moins de trois ans, du chef de l'une des infractions mentionnées qui détermine l'état de récidive. Il n'apparaît donc pas que le législateur ait changé de conception en ce qui concerne les conditions qui déterminent l'aggravation de la peine » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N. In vergleichbarem Sinne: Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

B.7.2. Die in den angeführten Entscheiden des Kassationshofs zum Ausdruck kommende Rechtsprechung bezog sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt, an dem die zweite beziehungsweise die dritte Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen neuer Verstöße, die im Zeitraum begangen worden waren, in dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war.

B.7.3. Hinsichtlich des Rechts auf Anwendung der günstigsten Strafbestimmung im Sinne der Garantie in Artikel 2 Absatz 2 des Strafgesetzbuches, Artikel 7 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention und Artikel 15 Absatz 1 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte hat der Kassationshof in seinen Entscheiden vom 30. Januar 2019 und 3. April 2019 entschieden, dass der Angeklagte sich nicht rückwirkend auf das Gesetz berufen könne, das offenbar eine günstigere Regelung beinhalte, wenn die Abänderung der Voraussetzungen für die Feststellung des Rückfalls die Folge eines Fehlers bei der Formulierung des Gesetzestextes sei, den der Gesetzgeber später berichtigt habe (Kass., 30. Januar 2019, P.18.0879.F; 3. April 2019, P.18.1224.F).

In ähnlichem Sinne hat der Kassationshof in seinem Entscheid vom 9. April 2019, der sich auf die Verurteilung eines Angeklagten zu einem Zeitpunkt bezog, an dem die dritte Fassung

von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, wegen Verstößen, die zu einem Zeitpunkt begangen worden waren, an dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war, entschieden, dass « ein Angeklagter [...] sich nur dann rückwirkend auf die günstigere Regelung des dazwischenliegenden Gesetzes berufen [kann], wenn sich aus der abgeänderten Regelung ergibt, dass sie das Ergebnis einer abweichenden Auffassung des Gesetzgebers bezüglich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung ist » (Kass., 9. April 2019, P.18.1208.N).

Aus den Vorarbeiten zu den Gesetzen vom 6. März 2018 und 2. September 2018 hat der Kassationshof in den drei vorerwähnten Entscheiden sodann abgeleitet, dass der Gesetzgeber nicht beabsichtigt habe, den einfachen Rückfall von dem Zeitpunkt abhängig zu machen, an dem der Angeklagte erneut verurteilt werde, sodass « keine abweichende Auffassung des Gesetzgebers hinsichtlich der Voraussetzungen für eine Strafschärfung [vorliegt] ».

B.8. Der Sachverhalt, der der vorerwähnten Rechtsprechung des Kassationshofs zugrunde liegt, ist vergleichbar mit dem, der der vor dem vorlegenden Richter anhängigen Rechtssache zugrunde liegt, in dem Sinne, dass die Personen, die in dem Zeitraum, in dem die erste Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 anwendbar war, Verstöße begangen haben, auf die diese Fassung des vorerwähnten Artikels angewandt werden konnte, zum Zeitpunkt der Begehung dieser Verstöße nicht auf Grundlage des Wortlauts dieser Fassung dieses Artikels davon ausgehen konnten, dass die Feststellung des Rückfalls vom Zeitpunkt der Verurteilung wegen der neuen Verstöße abhängt. Die aktuell geprüfte Rechtssache unterscheidet sich somit von der Rechtssache, die zu dem Entscheid des Gerichtshofs Nr. 63/2020 vom 7. Mai 2020 geführt hat.

Daraus ergibt sich, dass einem Angeklagten, der durch ein am 3. Februar 2015 verkündetes und formell rechtskräftig gewordenes Urteil wegen eines der in diesem Artikel erwähnten Verstöße verurteilt wurde und der am 17. September 2016 einen neuen in diesem Artikel erwähnten Verstoß begeht, die Erlaubnis zum Führen eines Motorfahrzeugs für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten entzogen werden muss, auch wenn er für diese Taten mehr als drei Jahre nach dem vorangegangenen Urteil verurteilt wird.

Aus der in B.7.3 zitierten Rechtsprechung geht nämlich hervor, dass ein Angeklagter sich unter solchen Umständen nicht auf die zweite Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968 berufen kann.

Die Strafe, die in dieser zweiten Fassung für die vorerwähnten Verstöße festgelegt ist, kann somit gegenüber Personen, die in dem Zeitraum, in dem die erste Fassung dieses Artikels anwendbar war, neue Verstöße begangen haben, nicht als weniger schwer angesehen werden als diejenige, die von der dritten Fassung von Artikel 38 § 6 des Gesetzes vom 16. März 1968, die seit dem 12. Oktober 2018 in Kraft ist, festgelegt wird.

Die in B.4 erwähnten Kategorien von Angeklagten werden daher nicht unterschiedlich behandelt.

B.9. Da die Vorabentscheidungsfrage auf einer falschen Prämisse beruht, ist die Antwort auf diese Frage der Lösung dieser Streitsache offensichtlich nicht dienlich.

B.10. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 25. Juni 2020.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschant

(gez.) F. Daoût